

1. Kapitel

Einleitung und Themenstellung

I. Problemaufriss

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und hat ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§§ 195, 222 Abs 2 UGB). Neben der Selbstinformation¹ des Unternehmers dient der Jahresabschluss, der bei Kapitalgesellschaften in der Regel² in der Urkundensammlung des Firmenbuchs offengelegt wird, auch als Informationsquelle und Entscheidungsgrundlage für einen breiten Adressatenkreis.³ Im Gesellschaftsrecht ist der Jahresabschluss für die Rechenschaftslegung gegenüber den Gesellschaftern relevant und dient auch als Grundlage für die Gewinnermittlung und -ausschüttung.⁴ Aufgrund seiner Ausschüttungsbemessungsfunktion stellt der Jahresabschluss insbesondere im Kapitalgesellschaftsrecht ein zentrales Instrument der Kapitalerhaltung und damit des Gläubigerschutzes dar.⁵

Inwieweit der Jahresabschluss diese Funktionen erfüllen kann, ist von der Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften sowie der gesellschaftsrechtlichen Regelungen über die Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses abhängig. Während das UGB keine unmittelbaren Konsequenzen für die Nichteinhaltung der Rechnungslegungspflicht vorsieht,⁶ können mit Inhalts- und Verfahrensfehlern behaftete Jahresabschlüsse je nach Gesellschaftsform unterschiedliche Rechtsfolgen auslösen. Ein zentrales privatrechtliches⁷ Rechtsinstitut zur Sanktionierung von Verstößen gegen Vorschriften des Bilanzrechts und organisationsrechtliche Vorschriften des Gesell-

1 Dazu ausführlich schon *Ch. Nowotny*, Funktion der Rechnungslegung 18.

2 Vgl zum Umfang der Offenlegungspflicht sowie zu den Ausnahmen für kleine Gesellschaften § 277 UGB.

3 Zu diesem zählen neben Gesellschaftern etwa Mitarbeiter, bestehende und potentielle Anleger, Vertragspartner sowie die interessierte Öffentlichkeit; s dazu *Egger/Samer/Bertl*, Jahresabschluss UGB I¹⁸ 1ff; *Gelter* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ Vor § 189 Rz 8 ff (Stand 1. 12. 2022, rdb.at); *Pfitzer/Oser/Lauer* in *Küting/Pfitzer/Weber*, Hdb RL Kap 2 Rz 10 ff (26. Lfg 2014).

4 Vgl dazu etwa §§ 120, 122 UGB, §§ 35, 82 GmbHG, §§ 52, 53 AktG.

5 Auch in vielen weiteren Bereichen kommt dem Jahresabschluss Bedeutung zu. So werden etwa die im Insolvenzrecht verankerten Kriterien der Eigenmittelquote und der fiktiven Schuldentilgungsdauer (§ 22 Abs 1 Z 1 URG; § 2 Abs 1 Z 3 EKEG) auf Basis des Jahresabschlusses errechnet; auch für die Bemessung ertragsabhängiger Steuern ist der Jahresabschluss der Ausgangspunkt.

6 § 283 UGB sieht (nur) für die Verletzung der Offenlegungspflicht Zwangsstrafen vor.

7 In Betracht kommen darüber hinaus auch abgabenrechtliche (§§ 111, 124 BAO) sowie (verwaltungs-)strafrechtliche (§ 49 ff FinStrG, §§ 163a ff StGB) Konsequenzen.

schaftsrechts bei der Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses ist dessen Nichtigkeit. Einschlägige Regelungen zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses finden sich (nur) im Aktienrecht (§§ 199, 202 AktG); diese finden nach hA jedenfalls auf die GmbH⁸ analoge Anwendung.⁹

Anders als das deutsche Aktienrecht (§ 256 dAktG) kennt das österreichische Aktienrecht keinen einheitlichen Nichtigkeitstatbestand, sondern regelt die Nichtigkeit in Abhängigkeit von dem Organ, das die Feststellung vornimmt. Wird der Jahresabschluss wie in der Praxis üblich von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellt (§ 96 Abs 4 AktG),¹⁰ ergeben sich die Nichtigkeitsgründe aus den in § 202 AktG abschließend aufgezählten Fällen. Bei Feststellung durch die Hauptversammlung (§ 104 Abs 3 AktG) sind die Beschlussmängelfolgen der §§ 195 und 199 AktG einschlägig, wodurch neben der Nichtigkeit (anders als bei der Feststellung durch die Verwaltung) auch eine Anfechtbarkeit möglich ist.¹¹ Die in §§ 199, 202 AktG normierten Nichtigkeitsgründe können in Verfahrens-, Inhalts- und Prüfungsmängel eingeteilt werden.¹²

Zahlreiche Fragen stellen sich insbesondere hinsichtlich der Nichtigkeit wegen Inhaltsmängeln. Zwar ist unstrittig, dass nur *wesentliche* Inhaltsmängel die Nichtigkeit des Jahresabschlusses begründen sollen.¹³ Strittig ist jedoch, welcher Wesentlichkeitsbegriff der Beurteilung der Nichtigkeit des Jahresabschlusses wegen Inhaltsmängeln zu Grunde zu legen ist. Während zum Teil die Anwendung des für das Prüfungsurteil des Abschlussprüfers relevanten Wesentlichkeitsbegriffs vertreten wird, treten andere für die Anwendung der seit dem RÄG 2014 in § 189a Z 10 UGB kodifizierten Wesentlichkeitsdefinition ein; andere wiederum wollen für die Beurteilung der Nichtigkeit des Jahresabschlusses wegen Inhaltsmängeln ein eigenes, aktienrechtliches Wesentlichkeitsverständnis zur Anwendung bringen.¹⁴

8 Baumgartner/Mollnhuber/U. Torggler in U. Torggler, GmbHG § 35 Rz 5; Gelter in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ Vor § 189 Rz 159 (Stand 1. 12. 2022, rdb.at); differenzierend Harrer in Gruber/Harrer, GmbHG² § 35 Rz 13 ff; aA Enzinger in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 35 Rz 16 (Stand 1. 9. 2021, rdb.at); offenlassend OGH 9. 2. 1999, 7 Ob 179/98v.

9 Zur Anwendung auf andere Rechtsformen grundlegend Weilingner, Jahresabschluss Rz 1026 ff mwN; Köll/Müller in Zib/Dellinger, UGB III/2 § 268 Rz 21; Ludwig/Wiedermann-Ondrej in Hirschler, BilR I² § 268 Rz 22; zur analogen Anwendung auf die GmbH & Co KG etwa Wolf, BBK 2019, 698 (698 ff).

10 Irreführend ist die Überschrift des § 202 AktG („Nichtigkeit des vom Vorstand festgestellten Jahresabschlusses“), weil der Jahresabschluss mit der Billigung durch den Aufsichtsrat festgestellt ist, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden (§ 96 Abs 4 AktG). Die Feststellung erfolgt demnach nicht durch den Vorstand, sondern durch die Billigung des Aufsichtsrats.

11 Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG III⁶ § 202 Rz 3 sowie § 195 Rz 85.

12 Zur Einteilung in Verfahrens- und Inhaltsmängel auch Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG III⁶ § 202 Rz 7, die Mängel der Abschlussprüfung als formellen Nichtigkeitsgrund klassifizieren.

13 Dazu ausführlich unten 3. Kap.IV.D.

14 Zum Meinungsstand ausführlich unten 3. Kap.IV.F.3.

Die Rechtsfolgen der Nichtigkeit des Jahresabschlusses sind für die Gesellschaft weitreichend und wurden bislang noch nicht hinreichend untersucht. Von der Nichtigkeit ist das gesamte verbandsrechtliche Rechtsgeschäft der Feststellung umfasst;¹⁵ eine Teilnichtigkeit ist nicht möglich.¹⁶ Die Nichtigkeit des Feststellungsbeschlusses hat zunächst zur Folge, dass die Gesellschaft ihre Rechnungslegungspflicht nicht erfüllt hat; der Jahresabschluss ist nach hA unter Vermeidung der Nichtigkeitsbegründenden Fehler erneut festzustellen.¹⁷ Abhängig von der Art des Nichtigkeitsgrundes kann auch eine Wiederholung des gesamten Auf- und Feststellungsprozesses einschließlich der Abschlussprüfung erforderlich sein.¹⁸

Neben der Nichteinhaltung der Rechnungslegungspflicht geht mit der Nichtigkeit des Jahresabschlusses auch die Nichtigkeit von Folgebeschlüssen einher, die auf dem Feststellungsbeschluss aufbauen. Das ist insbesondere der Gewinnverwendungsbeschluss, dem durch die Nichtigkeit des Jahresabschlusses die Rechtsgrundlage fehlt.¹⁹ Unter Berücksichtigung der Privilegierung gutgläubig bezogener Gewinne (§ 56 Abs 3 AktG) und der Verjährungsfristen²⁰ birgt die Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses für Aktionäre das Risiko, bereits erhaltene Dividenden zurückzahlen zu müssen. Zahlreiche Fragen stellen sich auch hinsichtlich der Auswirkung der Nichtigkeit eines Jahresabschlusses auf Folgeabschlüsse, die aufgrund des Grundsatzes der Bilanzidentität²¹ an den nichtigen Jahresabschluss anknüpfen.²² Auch Folgewirkungen der Nichtigkeit auf schuldrechtliche Vereinbarungen,²³ gesellschafts-

15 *Diregger* in *D/N/K*, AktG II³ § 202 Rz 22; *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG III⁶ § 202 Rz 28; zur deutschen Rechtslage BGH 15. 11. 1993 – II ZR 235/92, BGHZ 124, 111; *Koch* in *MüKo AktG* IV⁵ § 256 Rz 78 ff; *Jansen* in *beck-OGK AktG* § 256 Rz 97 ff (Stand 1. 10. 2024).

16 So schon *Weilinger*, Jahresabschluss Rz 1034; ebenso *Bertl/Aschauer*, RWZ 2008, 109 (109); vgl auch Art 4 Abs 1 der Bilanz-RL (RL 2013/34/EU), wonach der Jahresabschluss „als eine Einheit anzusehen“ ist; vgl aber *Ch. Nowotny* in *Keppert/Brandstetter* 69 (76) zur Möglichkeit der bloßen Nichtigkeit des Gewinnauszahlungsanspruchs, der mit Feststellung des Jahresabschlusses entstehen kann (§ 82 Abs 5 GmbHG).

17 So etwa *Diregger* in *D/N/K*, AktG II³ § 202 Rz 38 mwN.

18 *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG III⁶ § 202 Rz 28.

19 *Köll/Müller* in *Zib/Dellinger*, UGB III/2 § 268 Rz 23; *Lechner* in *HBA*³ § 268 Abs 1 Rz 24 (2. Lfg 1999); *Steckel* in *U. Torggler*, UGB³ § 268 Rz 17.

20 Vgl die fünfjährige Frist in § 56 Abs 4 AktG, § 83 Abs 5 GmbHG; nach allgemeinem Bereicherungsrecht jedoch 30 Jahre (§ 1478 ABGB); dazu näher unten 6. Kap.II.B.

21 § 201 Abs 2 Z 6 UGB; dazu näher unten 7. Kap.II.

22 Für eine Nichtigkeit der Folgeabschlüsse etwa *Weilinger*, Jahresabschluss Rz 1041; zumindest für die Fallgruppe der Nichtigkeit wegen Prüfungsmängeln auch *Lechner* in *HBA*³ § 268 Abs 1 HGB Rz 24 (2. Lfg 1999); *Ludwig* in *Hirschler*, BilR I² § 268 Rz 23; offenklassend *Steckel* in *U. Torggler*, UGB³ § 268 Rz 18; *Köll/Müller* in *Zib/Dellinger*, UGB III/2 § 268 Rz 23; *Leitner-Hanetseder/Maschek* in *Jabornegg/Artmann*, UGB II² § 268 Rz 14; **aA** (Ablehnung der generellen Rechtsfolge der Nichtigkeit der Folgeabschlüsse) etwa *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG III⁶ § 202 Rz 31; *Diregger* in *D/N/K*, AktG II³ § 202 Rz 38; hinsichtlich der Nichtigkeit wegen Prüfungsmängeln auch *Müller/Wiedermann* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK UGB II/RLG³ § 268 Rz 30 (Stand 1. 6. 2017, rdb.at).

23 Etwa variable Vergütungen des Managements, Vereinbarungen über Gewinnabführung und Verlustausgleich im Vertragskonzern, schuldrechtliche Gewinnenteilhabe von Nichtaktionären, etc (dazu *Bezenberger* in *Großkomm AktG* XII⁵ § 256 Rz 212 ff).

rechtliche Vorgänge²⁴ oder andere Rechtsbereiche²⁵ sind möglich; daneben kommen Schadenersatzansprüche der Gesellschaft und Dritter gegenüber den Organen und dem Abschlussprüfer in Betracht.²⁶

Eine Heilung der Nichtigkeit des Jahresabschlusses ist im österreichischen Aktienrecht nur sehr eingeschränkt möglich und etwa bei der Nichtigkeit wegen Inhaltsmängeln sogar gänzlich ausgeschlossen.²⁷ Die eingeschränkte Heilungsmöglichkeit wird in der Literatur insbesondere mit Blick auf die Parallelregelungen im deutschen Aktienrecht, die etwa bei Inhaltsfehlern eine dreijährige Heilungsfrist vorsehen (§ 256 Abs 6 dAktG), häufig kritisiert.²⁸ Aufgrund der eingeschränkten Heilungsmöglichkeit kann die Nichtigkeit eines Jahresabschlusses im österreichischen Aktienrecht auch viele Jahre nach seiner Feststellung geltend gemacht werden. Zum Zeitpunkt der Feststellung der Nichtigkeit wurden meist schon weitere Folgeabschlüsse auf- und festgestellt und auch mehrere Gewinnverwendungsbeschlüsse gefasst. Bislang wurde nicht hinreichend untersucht, wie die Gesellschaft in solchen Fällen ihrer Rechnungslegungspflicht nachkommen und die Bestandskraft von Folgeabschlüssen und Gewinnverwendungsbeschlüssen (wieder-)herstellen kann. Dabei ist zu hinterfragen, welche schützenswerten Interessen eine neuerliche Aufstellung, Prüfung und Feststellung des (zunächst) nichtigen Jahresabschlusses auch dann rechtfertigen, wenn seit der Begründung der Fehlerhaftigkeit bereits Jahre vergangen sind.

II. Stand der Forschung

Das Rechnungslegungsrecht wird als Querschnittsmaterie traditionell aus der Sichtweise unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen bearbeitet. Während die Auslegung und Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften meist aus betriebswirtschaftlicher Perspektive erfolgt, sind die Rechtsfolgen der Verletzung dieser Vorschriften sowie gesellschaftsrechtliche Aspekte Gegenstand privatrechtlicher Untersuchungen. Die Nichtigkeit als zentrale Rechtsfolge fehlerhafter Jahresabschlüsse hat in der Vergangenheit insbesondere in der rechtswissenschaftlichen Literatur wenig Beachtung gefunden. Zum österreichischen Recht fehlt bislang eine umfassende monographische Darstellung der Nichtigkeit des Jahresabschlusses im Aktienrecht, die sowohl die Tatbestands- als auch die Rechtsfolgen zur Gegenstand hat.

24 Etwa nominelle Kapitalerhöhungen (§ 2 Abs 2 KapBG) oder Umgründungen; dazu *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG III⁶ § 202 Rz 29; *Schummer* in *Aschauer/Bertl/Fröhlich/Mandl*, Hdb RL § 268 UGB Rz 32 (23. Lfg 2020); *Wimmer* in *D/N/K*, AktG II³ § 2 KapBG Rz 30.

25 Denkbar sind etwa Berührungspunkte mit der firmenbuchrechtlichen Offenlegungspflicht oder dem Insolvenz- und Kapitalmarktrecht.

26 Vgl die umfangreiche Untersuchung von *Weilep*, Nichtigkeit Jahresabschluss 293 ff sowie 301 ff zum deutschen Recht.

27 *Diregger* in *D/N/K*, AktG II³ § 202 Rz 36; *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG III⁶ § 202 Rz 32.

28 *Diregger* in *D/N/K*, AktG II³ § 202 Rz 37; *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG III⁶ § 202 Rz 32 f; *Ch. Nowotny* in FS Bertl 647 (651).

In der Kommentarliteratur wird die Problematik des nichtigen Jahresabschlusses überwiegend im Rahmen der Kommentierungen des § 202 AktG²⁹ behandelt.³⁰ Den inhaltlichen Schwerpunkt bildet dabei meist die Erläuterung der einzelnen Nichtigkeitsgründe des § 202 AktG, während eine gesamtheitliche und systematischen Betrachtung unter Mitberücksichtigung der Nichtigkeitsgründe bei Feststellung durch die Hauptversammlung (§§ 195 ff AktG) fehlt. *Weilinger*³¹ hat sich in seiner Habilitationsschrift mit der Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses im Handels- und Gesellschaftsrecht beschäftigt. Darin wird die Nichtigkeit des Jahresabschlusses anhand der Normstruktur des AktG kurz skizziert und deren Anwendung auf andere Gesellschaftsformen diskutiert, eine intensive Beleuchtung der Nichtigkeitstatbestände und insbesondere eine Untersuchung der Rechtsfolgen wird aber nicht vorgenommen. *Schlager-Haider*³² hat im Rahmen ihres sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Dissertationsprojekts die für die inhaltliche Nichtigkeit des Jahresabschlusses relevanten Wesentlichkeitsgrenzen des UGB und AktG untersucht, wobei die Arbeit eine empirische Aufarbeitung auf der Grundlage von Experteninterviews darstellt und keine tiefgehende juristische Aufarbeitung zum Gegenstand hat. Zur Problematik des für die Nichtigkeit wegen Inhaltsmängeln relevanten Wesentlichkeitsbegriffs wurden in der Literatur zahlreiche Ansätze entwickelt, die sich zum Teil erheblich unterscheiden.³³ Jüngere Entwicklungen wie die Kodifizierung der Legaldefinition der „Wesentlichkeit“ in § 189a Z 10 UGB im Rahmen des RÄG 2014³⁴ sowie die Veröffentlichung einer einschlägigen AFRAC-Stellungnahme im Jahr 2021³⁵ wurden dabei naturgemäß nur eingeschränkt berücksichtigt. Rechtsfolgenseitig wird im Schrifttum zwar regelmäßig auf die Konsequenzen der Nichtigkeit für Gewinnverwendungsbeschlüsse und Folgeabschlüsse hingewiesen,³⁶ umfassende Lösungsansätze zu den Möglichkeiten der Gesellschaft bei der Überwindung der Nichtigkeit fehlen im Schrifttum zum österreichischen Aktienrecht aber bislang.³⁷

29 Vgl dazu die (vergleichsweise ausführlichen) Kommentierungen von *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG III⁶ § 202, *Eckert/Schopper/Walcher* in *Eckert/Schopper*, AktG-ON^{1.00} § 202 (Stand 1. 7. 2021, rdb.at) sowie *Diregger* in *D/N/K*, AktG II³ § 202; weniger ausführlich *Strasser* in *Jabornegg/Strasser*, AktG II³ § 202 und *Pelinka* in *Napokoj/H. Foglar-Deinhardstein/Pelinka*, AktG § 202.

30 Zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses als Rechtsfolge unterlassener Abschlussprüfung vgl auch *Köll/Müller* in *Zib/Dellinger*, UGB III/2 § 268 Rz 19 ff; *Ludwig* in *Hirschler*, BilR I² § 268 Rz 20 ff; *Steckel* in *U. Torggler*, UGB³ § 268 Rz 17 ff.

31 *Weilinger*, Jahresabschluss.

32 *Schlager-Haider*, Wesentlichkeitsgrenzen.

33 Vgl zu dieser Problematik auch *Bertl/Aschauer*, RWZ 2008, 109; *Reiter*, RWZ 2016, 55; *Weilep*, Nichtigkeit Jahresabschluss 151 ff, 393; *Brightwell/Petutschnig* in *Albiez/Petutschnig/Wimpissinger* 207 (214 ff); *Ch. Nowotny* in *Keppert/Brandstetter* 69 (75).

34 Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 BGBl I 2015/22 (RÄG 2014).

35 AFRAC, Stellungnahme 39 (Juni 2021); vgl aber auch AFRAC, Stellungnahme 34 (September 2019).

36 Etwa *Diregger* in *D/N/K*, AktG II³ § 202 Rz 38; *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG III⁶ § 202 Rz 28 ff; *Eckert/Schopper/Walcher* in *Eckert/Schopper*, AktG-ON^{1.00} § 202 Rz 28 ff; auch schon *Lechner* in *HBA*³ § 268 Abs 1 HGB Rz 24 (2. Lfg 1999).

37 Mögliche Ansatzpunkte finden sich etwa bei *Ch. Nowotny* in *FS Bertl* 647 (651 ff) oder in *AFRAC*, Stellungnahme 39 (Juni 2021); eine ausführliche Untersuchung sucht man jedoch vergeblich.

Umfassender sind die Untersuchungen zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses im Schrifttum zum deutschen Aktienrecht. In der Kommentarliteratur zu § 256 dAktG,³⁸ der die Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses im deutschen Aktienrecht regelt, liegt der Schwerpunkt ebenfalls auf der Tatbestandsseite, während die Überwindung der Nichtigkeit durch Heilung bzw. Neuaufstellung sowie die Geltendmachung und die Rechtsfolgen der Nichtigkeit tendenziell oberflächlicher thematisiert werden. Monographisch beschäftigte sich *Balthasar*³⁹ mit der Bestandskraft handels- und gesellschaftsrechtlicher Rechnungslegung, *Weilep*⁴⁰ untersuchte in seiner Dissertation die Nichtigkeit des Jahresabschlusses hinsichtlich Tatbestand und Rechtsfolgen und thematisiert dabei auch die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Vorstand, Aufsichtsrat und Abschlussprüfer. Eine ähnliche Untersuchung der Folgen der Nichtigkeit des Jahresabschlusses im deutschen Aktien- und GmbH-Recht nahm auch *Krämer*⁴¹ vor. Auch zu den Folgewirkungen der Nichtigkeit für Gewinnverwendungsbeschlüsse und Folgeabschlüsse gibt es umfangreiche Beiträge.⁴² Die Untersuchungen zum deutschen Recht lassen sich jedoch aus mehreren Gründen nur beschränkt auf die Rechtslage in Österreich übertragen. Im deutschen Aktienrecht wird die Nichtigkeit unabhängig vom feststellenden Organ in § 256 AktG geregelt, während das österreichische AktG zwischen der Feststellung durch Vorstand und Aufsichtsrat (§ 202 AktG) und der Feststellung durch die Hauptversammlung (§ 199 AktG) differenziert. Auch unterscheiden sich die Nichtigkeitstatbestände hinsichtlich Inhalt und Regelungsdichte teils erheblich.⁴³ Besonders relevant ist die weitreichendere Heilungsmöglichkeit im deutschen Recht, die anders als in Österreich auch eine Heilung bei Nichtigkeit wegen Inhaltsfehlern zulässt.⁴⁴ Das muss bei der Auslegung der Nichtigkeitstatbestände, aber auch rechtsfolgenseitig berücksichtigt werden.

III. Gang der Untersuchung und Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands

Ziel der Arbeit ist eine Untersuchung ausgewählter Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Nichtigkeit des Jahresabschlusses im österreichischen Aktienrecht stellen. Untersuchungsgegenstand ist dabei der Einzelabschluss⁴⁵ der Aktiengesell-

38 Vgl etwa A/D/S⁶ § 256 AktG; *Arnold* in KölnKomm AktG V³ § 256; *Bezenberger* in Großkomm AktG XII⁵ § 256; *Heidel* in *Heidel*, AktG⁶ § 256; *Jansen* in beck-OGK AktG § 256 (Stand 1. 10. 2024); *Koch* in *Koch*, AktG¹⁸ § 256; *Koch* in MüKo AktG IV⁵ § 256.

39 *Balthasar*, Bestandskraft Jahresabschluss.

40 *Weilep*, Nichtigkeit Jahresabschluss.

41 *Krämer*, Folgen Nichtigkeit Jahresabschluss.

42 So beispielhaft *Barz* in FS Schilling 127; *Geist*, DStR 1996, 307; *Hennrichs* in FS A. Bergmann 303; *Hennrichs*, ZHR 168 (2004) 383; *Kowalski*, AG 1993, 502; *Kropff* in FS Budde 341; *H.-P. Müller* in FS Budde 431; *W. Müller* in FS Quack 359; *Zöllner* in FS Scherrer 355.

43 Dazu *Diregger* in D/N/K, AktG II³ § 202 Rz 6 ff.

44 Zu den Unterschieden vgl *Diregger* in MüKo AktG IV⁵ § 256 Rz 105.

45 Die Nichtigkeit des Konzernabschlusses wird im Rahmen der Arbeit nicht behandelt.

schaft, weil (nur) das AktG Regelungen zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses enthält. Inwiefern die Überlegungen auch auf andere Rechtsformen wie insbesondere die GmbH übertragen werden können, wird nur punktuell thematisiert. Neben der systematischen Aufarbeitung der Nichtigkeitsgründe im Aktienrecht sollen Heilungsmöglichkeiten sowie die Folgewirkungen der Nichtigkeit auf die Gesellschaft untersucht werden. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Untersuchung der Notwendigkeit und der Rahmenbedingungen für die erneute Auf- und Feststellung sowie den Folgefragen, die sich aus der Nichtigkeit des Jahresabschlusses für Folgeabschlüsse und Folgebeschlüsse, wie insbesondere den Gewinnverwendungsbeschluss, ergeben.

Ein einführendes Kapitel hat die Darstellung für die weitere Untersuchung wesentlicher Grundlagen zum Inhalt. Zunächst wird der Jahresabschluss anhand seiner Bestandteile und Funktionen dargestellt und das Prozedere seiner Auf- und Feststellung in der Aktiengesellschaft erläutert. Darauf aufbauend wird die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit des Jahresabschlusses im systematischen und historischen Kontext dargestellt und von anderen Überprüfungsverfahren der Rechnungslegung (etwa Abschlussprüfung, Überprüfung durch das Firmenbuchgericht, Sonderprüfung und Enforcement-Verfahren) abgegrenzt (dazu 2. Kap.).

Tatbestandsseitig werden die Nichtigkeitstatbestände der §§ 199, 202 AktG nach inhaltlichen Gesichtspunkten systematisiert, anschließend erfolgt eine nähere Untersuchung der Nichtigkeit wegen Prüfungs-, Verfahrens- und Inhaltsmängeln. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Untersuchung der Inhaltsmängel und umfasst eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem für die Einordnung nichtigkeitsbegründender Mängel relevanten Wesentlichkeitsbegriff (dazu 3. Kap.).

Rechtsfolgenreitig beginnt die Untersuchung mit einer Darstellung der im österreichischen Aktienrecht eingeschränkten Möglichkeit der Heilung nichtiger Jahresabschlüsse (dazu 4. Kap.). Anschließend werden die Auswirkungen der Nichtigkeit auf die unternehmens- und gesellschaftsrechtliche Rechnungslegungspflicht behandelt und die Rahmenbedingungen der Überwindung der Nichtigkeit durch Neuvernahme des betroffenen Jahresabschlusses dargestellt (dazu 5. Kap.). Darauf aufbauend wird untersucht, welche Bedeutung die Nichtigkeit eines Jahresabschlusses für auf diesem aufbauende Gewinnverwendungsbeschlüsse und Gewinnausschüttungen hat (dazu 6. Kap.) und inwieweit die Nichtigkeit eines Jahresabschlusses auch die Bestandskraft von Folgeabschlüssen gefährdet (dazu 7. Kap.). Gesondert wird untersucht, welche Besonderheiten sich dabei hinsichtlich der Nichtigkeit eines Jahresabschlusses eines bereits lange zurückliegenden Geschäftsjahres ergeben (dazu 8. Kap.).

Abschließend werden die zentralen Erkenntnisse der Arbeit in Thesenform zusammengefasst dargestellt (dazu 9. Kap.).

2. Kapitel Grundlagen

I. Der Jahresabschluss im Aktienrecht als Untersuchungsgegenstand

A. Der Jahresabschluss im Kontext des Rechnungslegungsrechts

Das betriebliche Rechnungswesen erfüllt die Aufgabe, im Rahmen der Finanzbuchhaltung alle betrieblichen Vorgänge zahlenmäßig zu erfassen und zu dokumentieren. Auf dieser Datengrundlage werden die erfassten Informationen kombiniert und verdichtet, um das Management bei der Planung und bei der Messung der Zielerreichung als Grundlage zu unterstützen (internes Rechnungswesen bzw interne Berichterstattung).⁴⁶ Das Rechnungswesen dient aber nicht bloß als interne Entscheidungsgrundlage, sondern erfüllt im Rahmen der externen Berichterstattung auch eine wesentliche Informations- und Rechenschaftsfunktion gegenüber Dritten. Anders als das interne Rechnungswesen⁴⁷ unterliegt das externe Rechnungswesen dabei zahlreichen rechtlichen Vorgaben (Bilanz- oder Rechnungslegungsrecht), um die Erfüllung berechtigter Informationsbedürfnisse der Rechnungslegungsadressaten sicherzustellen und eine verlässliche Grundlage für den Eintritt unterschiedlicher Rechtsfolgen zu schaffen, die in verschiedenen Gesetzesmaterien vorgesehen sind.⁴⁸ Der Jahresabschluss stellt eine aggregierte Zusammenfassung der Ergebnisse der unternehmerischen Tätigkeit einer bestimmten Wirtschaftsperiode dar.⁴⁹

1. Aktienrechtlicher Ursprung des Rechnungslegungsrechts

Als Grundstein für die Kodifizierung des Rechnungslegungsrechts im deutschsprachigen Raum gilt die Begründung einer umfassenden Verpflichtung zur Führung von Büchern und zur Erstellung jährlicher Bilanzen in Art 28 ff des Allgemeinen Deut-

⁴⁶ Eilenberger/Toebe/Scherer, Betriebliches Rechnungswesen⁸ 3.

⁴⁷ Vgl aber § 82 AktG, § 22 GmbHG und § 22 Abs 1 GenG zur Verpflichtung der Geschäftsführung zur Einrichtung eines den Anforderungen des jeweiligen Unternehmens entsprechenden Rechnungswesens und internen Kontrollsystems.

⁴⁸ Zur Abgrenzung zwischen internem und externem Rechnungswesen Gelter in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ Vor § 189 Rz 2 (Stand 1. 12. 2022, rdb.at); zur öffentlich-rechtlichen Natur des (handelsrechtlichen) Rechnungslegungsrechts W. Müller in FS Moxter 77 (79 ff).

⁴⁹ Eilenberger/Toebe/Scherer, Betriebliches Rechnungswesen⁸ 4; zu den Bestandteilen des Jahresabschlusses der Aktiengesellschaft unten 2. Kap.I.B.

schen Handelsgesetzbuchs 1861 (ADHGB)^{50,51} Das zunächst auf Aktiengesellschaften ausgerichtete Bilanzrecht nahm eine Vorbildfunktion für das allgemeine Bilanzrecht ein und stand daher im Zentrum späterer Reformdiskussionen.⁵² Die Aufhebung des Konzessionssystems durch die Aktienrechtsnovelle vom 11.6.1870⁵³ führte zu einer beträchtlichen Zahl von Neugründungen, gefolgt von einer wirtschaftlichen Schieflage vieler Aktiengesellschaften.⁵⁴ Diese Missstände werden mit dem „*Gründungsieber*“ und der wirtschaftlichen Entwicklung aber auch mit den „*mangelhaften Bilanzvorschriften des Aktienrechts*“ erklärt und sollten mit der deutschen Aktienrechtsnovelle 1884⁵⁵ beseitigt werden.⁵⁶ Diese sah neben einer Erneuerung des Gründungsrechts⁵⁷ weitreichende Reformen des Rechnungslegungsrechts vor, die dem Anleger- und Gläubigerschutz dienen sollten.⁵⁸ Neben Vorschriften zur Prüfung der Bilanz und der Verpflichtung zur Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung neben der Bilanz wurden auch die Bewertungsvorschriften dahingehend reformiert, dass die Bewertung zu Anschaffungs- bzw Herstellkosten erfolgen musste; nur ein im Vergleich dazu niedrigerer Zeitwert war zu berücksichtigen (Art 185a, 239b AHGB).⁵⁹ Die genannten Regelungen wurden im Aktienrecht des AHGB kodifiziert.⁶⁰

Weiterentwicklungen des Bilanzrechts brachten etwa das HGB 1897 (insbesondere die Einführung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) sowie die Aktienrechtsreform von 1897 (ua die Hinterlegung von Abschlüssen beim Handelsregis-

50 Das ADHGB wurde 1862 als AHGB (Allgemeines Handelsgesetzbuch) auch in Österreich eingeführt (öRGBI 1/1863; dazu *Barth*, Entwicklung Bilanzrecht I 68); zum ADHGB allgemein für viele *Grundmann in Staub*, HGB I/1⁶ Einleitung Rz 18 mwN.

51 Dazu grundlegend *Schön*, ZHR 161 (1997) 133 (135) mwN; s auch *Kalss/Burger/Eckert*, Entwicklung Aktienrecht 96; zur früheren Entwicklung *Barth*, Entwicklung Bilanzrecht I 65 ff sowie *Balthasar*, Bestandskraft Jahresabschluss 16 ff.

52 *Barth*, Entwicklung Bilanzrecht I 68; dazu auch *Balthasar*, Bestandskraft Jahresabschluss 17 f mwN.

53 Vgl dazu die umfangreiche Sammlung der Materialien bei *Schubert*, Vom Konzessionszum Normativsystem 1 ff.

54 In den Allgemeinen Begründungen zur Aktienrechtsreform 1884, abgedruckt bei *Schubert/Hommelhoff*, 100 Jahre Aktienrecht 407 (411), ist von einem „*schwindelhaften Emporscheißen der Aktienunternehmen und ihrem unaufhaltsamen Zusammensturz*“ zu lesen; zu den Hintergründen auch *Schubert/Hommelhoff*, 100 Jahre Aktienrecht 55 ff; dazu auch *Brondics*, Aktionärsklage 30 ff.

55 Aktienrechtsnovelle vom 18. Juli 1884, RGBI 1884 I, 123 ff.

56 *Barth*, Entwicklung Bilanzrecht I 76 bezugnehmend auf die Materialien („*Was den Aktionären und der Öffentlichkeit von der Geschäftslage der Gesellschaft mitgeteilt werden mußte, war undurchsichtig, dürrig und trügerisch; dasselbe gilt von den Vorschriften über die Aufstellung der Bilanz*“).

57 *Kalss/Burger/Eckert*, Entwicklung Aktienrecht 144 ff.

58 Dazu *Kalss/Burger/Eckert*, Entwicklung Aktienrecht 145, die den Schwerpunkt im Anlegerschutz sehen, daneben aber auch einen Schutz der Gläubiger erkennen.

59 Dazu weiterführend *Barth*, Entwicklung Bilanzrecht I 77 ff.

60 Art 207 ff AHGB, abgedruckt bei *Schubert/Hommelhoff*, 100 Jahre Aktienrecht 582 ff.